

tisch ohne Unterstützung durch die Notenbank befriedigen und sich außerdem stärker als bisher im Wertpapiergeschäft engagieren.

Die stärkere Belebung auf dem *Wertpapiermarkt* in den letzten Monaten ist teils durch Publikumskäufe, teils aber auch durch Käufe der Banken bewirkt worden. Die Aktienkurse an der Wiener Börse stiegen von Mitte Oktober bis Mitte November neuerlich um 5%, die Umsätze waren im Oktober die höchsten seit November 1951. Die Aktien verstaatlichter Betriebe erzielten seit Jahresbeginn Kursgewinne von durchschnittlich 120%.

Gleichzeitig wächst die Aufnahmefähigkeit des Marktes für festverzinsliche Werte. Nach den Erfolgen der Energieanleihe und Opernanleihe werden nunmehr auch Pfandbriefe und Kommunalobligationen in größerem Umfang gekauft. Wiewohl die Hypothekenanstalten im Oktober 31 Mill. S Pfandbriefe auf den Markt brachten, konnte die Nachfrage nur teilweise befriedigt werden. Diese kräftigen Lebenszeichen des Kapitalmarktes sind umso bemerkenswerter, als gegenwärtig noch zahlreiche rechtliche und institutionelle Faktoren die Entfaltung eines leistungsfähigen Marktes für langfristiges Kapital hemmen.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Einkommensteuerreform

Die Anfang Dezember beschlossene und ab 1. Jänner 1954 gültige Reform der Einkommen- und Gewerbesteuer zählt zu den bedeutsamsten wirtschaftspolitischen Maßnahmen seit Kriegsende. In der Periode des stürmischen, von einer starken inflationistischen Welle getragenen Wiederaufbaues konnte an eine Neuordnung und Ermäßigung der Steuern kaum gedacht werden. Das war sinnvollerweise erst möglich, nachdem die Währung stabilisiert, die Zahlungsbilanz ausgeglichen und die Besatzungskosten weggefallen waren.

Die an sich schon hohen Kriegssteuern waren nach 1945 immer mehr verschärft worden. Die Ertragsquellen der indirekten Steuern wurden weitgehend ausgeschöpft und die Belastung mit direkten Steuern nahm ständig zu, da infolge der inflationistischen Preis-Lohn-Entwicklung immer mehr Steuerträger in höhere Progressionsstufen gerieten. Das Volkseinkommen war im Jahre 1950 zu 33% und im Jahre 1952 sogar zu 38% mit Steuern und Abgaben belastet. Österreich steht an der Spitze der westeuropäischen Länder, wiewohl diese fast durchwegs über eine höhere Steuerkraft verfügen.

Für eine Ermäßigung der Steuerlast sprachen starke Argumente: zu hohe und zu stark progressive Steuern hemmen den Leistungswillen und die Kapitalbildung, machen das Preis-Kosten-Gefüge starr und erschweren die Anpassung der Wirtschaft an die wechselnden Wirtschaftsbedingungen. Die Steuererleichterungen werden der österreichischen Bevölkerung wieder größeren Spielraum für Konsum und Ver-

mögensbildung bieten und die angestrebte Expansion der Wirtschaft erleichtern.

Die Ermäßigung der Einkommen- und Gewerbesteuer, die vor allem die mittleren Einkommen steuerlich entlastet, ist, wie auch die zuständigen Stellen versichern, nur ein erster wichtiger Schritt auf dem Wege zu einer grundsätzlichen Reform der österreichischen Steuergesetzgebung.

Das bisherige System der Einkommensteuer

In den Nachkriegsjahren konnten Höhe und Progression der Einkommensteuer nur sehr unvollkommen der inflationistischen Preis-Lohn-Entwicklung angepaßt werden. Wohl wurden in mehreren Etappen größere Abzüge für Werbungskosten gestattet, die Sätze der unteren und mittleren Tarifstufen mehrfach gesenkt und das steuerfreie Existenzminimum von 1.400 S pro Jahr auf 7.200 S erhöht. Tatsächlich jedoch gerieten auch die kleinen und mittleren Einkommen immer mehr in Progressionsstufen, die ursprünglich nur für hohe und höchste Einkommen bestimmt waren.

Die Zunahme der Steuerbelastung seit 1945 kann durch folgende Zahlen beleuchtet werden: Im Jahre 1953 mußte ein Verheirateter ohne Kinder (Steuergruppe II) bei einem Jahreseinkommen von 10.000 S um 40%, und bei einem Einkommen von 100.000 S sogar um 105% mehr Einkommensteuer (einschließlich Zuschläge für Besatzungskosten und Wohnhauswiederaufbau) zahlen als bei einem an Kaufkraft

gleichen Jahreseinkommen im Jahre 1945. Selbst ohne Zuschläge war die Einkommensteuer bis zu einem Jahreseinkommen von rd. 400.000 S höher als die deutschen Kriegssteuern, die als besonders hoch galten und bekanntlich darauf abzielten, den privaten Verbrauch und die private Investitionstätigkeit zugunsten der Finanzierung des Krieges möglichst einzuschränken. Nur in den obersten Einkommensstufen war die Steuerbelastung bis 1953 annähernd gleich hoch geblieben.

Vergleich der Einkommensteuerbelastung kinderlos Verheirateter in den Jahren 1945 bis 1953

Bruttoeinkommen gleicher Kaufkraft ¹⁾ in 1.000 S	Einkommensteuerbelastung in %		Mehrbelastung 1952 ²⁾ gegen 1945 in %
	1945	1952 ²⁾	
10.....	3'52	4'92	39'77
20.....	6'84	12'12	77'19
30.....	11'95	19'20	60'67
40.....	14'44	26'04	80'33
50.....	16'29	30'48	87'11
70.....	18'41	37'08	101'41
100.....	20'33	41'64	104'82
150.....	24'45	45'36	85'52
200.....	29'29	47'16	61'01
250.....	34'08	49'08	44'01
350.....	40'05	51'12	27'64
500.....	45'87	52'68	14'85

Q: Regierungsvorlage vom 26. November 1953, Anlage 4. — ¹⁾ Unter der Annahme einer Geldentwertung auf ein Achtel. — ²⁾ Einschließlich Besatzungskosten- und Wohnhauswiederaufbauzuschlag.

Auch bei einem internationalen Vergleich der Steuerbelastung schneiden die österreichischen Steuerträger schlecht ab. Bis zu einem Jahreseinkommen von 48.000 S war die Einkommensteuer (samt Zuschlägen) für Verheiratete ohne Kinder in Österreich nahezu doppelt so hoch wie in Westdeutschland. Nach dem amerikanischen Steuertarif wäre der überwiegende Teil der österreichischen Arbeiter und Angestellten überhaupt steuerfrei. Erst in den höheren Einkommensstufen näherten sich die österreichischen und ausländischen Steuertarife, und nur Spitzeneinkommen (über 1 Mill. S jährlich) wurden in Westdeutschland und in den USA stärker belastet als in Österreich. Die schärfere Progression der ausländischen Tarife in den obersten Stufen hat praktisch aber nur geringe Bedeutung, da es in Österreich nur wenige so hohe Einkommen gibt. (Nach der Steuerstatistik bezogen im Jahre 1950 nur 244 Erwerbstätige ein steuerpflichtiges Jahreseinkommen von mehr als 1 Mill. S).

Sicherlich darf der Erkenntniswert von Steuerbelastungsvergleichen nicht überschätzt werden. Die Geldeinkommen zu verschiedenen Zeitpunkten und in verschiedenen Ländern lassen sich mit den verfügbaren statistischen Hilfsmitteln (Lebenshaltungskostenindex, Wechselkurse) nicht genau auf Einkommen

Internationaler Vergleich der Einkommensteuerbelastung kinderloser Verheirateter

Bruttoeinkommen pro Jahr in 1.000 S	Steuerbelastung in % des Einkommens		
	Österreich ¹⁾	Westdeutschland ²⁾	USA ³⁾
12.....	6'5	1'5	0
18.....	10'7	5'2	0
24.....	15'1	7'8	0
36.....	23'5	12'4	3
48.....	29'6	15'6	8'1
60.....	34'2	19'7	10'7
80.....	38'8	24'3	13'5
100.....	41'6	27'3	15'6
200.....	47'2	35'1	21'9
500.....	52'7	45'3	36'2
1.000.....	54'6	55'6	51'0
2.000.....	57'2	66'8	64'0
5.000.....	58'9	69'9	80'0
10.000.....	59'4	70'0	88'0

Q: Regierungsvorlage vom 26. November 1953, Anlage 3. — ¹⁾ Einschließlich Besatzungskosten- und Wohnhauswiederaufbauzuschlag. — ²⁾ Freibetrag für die Ehefrau 800 DM, Tarif des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 24. Juni 1953, DBGBL. I, S. 413. — ³⁾ Freibetrag 1.200 \$ (je 600 für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau), Tarif des Internal Revenue Code in der Fassung vom 8. Februar 1952.

Die Umrechnung der Einkommensbeträge erfolgte nach den Nationalbankkursen (1 DM = 6'1905 S, 1 \$ = 26'—S).

gleicher Kaufkraft umrechnen. Internationale Vergleiche sind oft auch deshalb problematisch, weil Höhe und Schichtung der Einkommen von Land zu Land stark voneinander abweichen und die Steuergesetzgebung auf die Besonderheiten der Wirtschaftsstruktur Rücksicht nehmen muß. Die Belastungsunterschiede sind in diesem Falle jedoch so groß und Österreich hat dabei einen so großen „Vorsprung“, daß diese methodischen Mängel und Bedenken nicht entscheidend ins Gewicht fallen.

Die wachsende Progression der Einkommensteuer in Österreich war umso fühlbarer, als gleichzeitig auch andere Steuern vom Einkommen und Vermögen (Gewerbsteuer, Vermögenssteuer und Zuschläge für Besatzungskosten) merklich erhöht wurden. Die Nivellierung der Einkommen schwächte den Anreiz, mehr zu arbeiten und zu leisten, in höher qualifizierte Berufe aufzusteigen, die Betriebe rationeller zu führen und Risiken zu übernehmen. Die zu hohen Steuern untergruben die Steuermoral, verleiteten zu unwirtschaftlichen Spesen und Kostenkalkulationen, hinderten jede nennenswerte private Kapitalbildung und lähmten schließlich den Wettbewerb, die kommerzielle Initiative und den Willen zum wirtschaftlichen Aufstieg.

Um dennoch die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft einigermaßen zu sichern, wurden in den vergangenen Jahren, bei verschiedenen Anlässen, für verschiedene Zwecke und für verschiedene Bevölkerungsgruppen *Ausnahmebestimmungen* erlassen und Steuerbegünstigungen gewährt.

In den Jahren 1949 bis 1952 ließ die Steuergesetzgebung die Bildung steuerfreier Investitionsrücklagen in

Höhe von 20% des Gewinnes zu, sofern diese Mittel im eigenen Betrieb investiert wurden. Gleichzeitig milderte die mehrfache Abschreibung von Anlagegütern (Afa) und die Sonderbewertung von Vorräten die Besteuerung von Scheingewinnen¹⁾. (In den ersten Nachkriegsjahren war die Kapitalbildung der Unternehmungen dadurch erleichtert worden, daß es auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen möglich war, Kriegsverluste abzuschreiben.) Für die Jahre 1953 und 1954 sieht das Exportförderungsgesetz innerhalb bestimmter Grenzen eine steuerliche Bewertungsfreiheit für Neuinvestitionen vor. Besondere Begünstigungen genießt weiters die Energiewirtschaft, die praktisch ihren ganzen Gewinn investieren kann.

Mit dem Rückgang der Auslandshilfe mußten für öffentliche und private Investitionen neue Finanzierungsquellen erschlossen werden. Die Förderung der Selbstfinanzierung wurde nunmehr durch steuerliche Begünstigungen für langfristiges Sparen ergänzt. Das Energieanleihegesetz und das Sparbegünstigungsgesetz gewähren Sparern, die ihre Mittel längere Zeit binden, eine Ermäßigung der Einkommensteuer in Höhe von 10% (bei Lohn- und Gehaltsempfängern 15%) der gebundenen Ersparnisse.

War die steuerliche Förderung der Kapitalbildung hauptsächlich den Unternehmern und Beziehern höherer Einkommen zugute gekommen, so wurden der Arbeiterschaft in anderer Form steuerliche Erleichterungen gewährt. Ab 1946 wurden innerhalb bestimmter Grenzen Überstundenentgelte und ab 1947 Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen steuerfrei. In der Folgezeit wurden diese steuerfreien Zuschläge in die meisten Kollektivverträge eingebaut, mit dem Ergebnis, daß in einigen Berufen und Branchen die Bruttoeinkommen bis zu mehr als einem Drittel steuerfrei blieben.

Besondere Steuervorrechte genießt schließlich die Landwirtschaft. Die meisten Bauern führen keine Buchhaltung. Sie werden nicht nach ihrem tatsächlichen Einkommen, sondern nach Pauschalsätzen besteuert. Da die Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Pauschal-einkommen in den Nachkriegsjahren nur teilweise der Preisentwicklung angepaßt wurden, eilten die tatsächlich verdienten Einkommen dem steuerpflichtigen Einkommen weit davon.

Diese Ausnahmebestimmungen waren in vieler Hinsicht keine Ideallösung. Die Steuerbegünstigung für Investitionen erleichterte es zwar den Unternehmern, ihre Betriebe aus eigenen Mitteln wieder aufzubauen und zu rationalisieren. Da aber die Steuerersparnisse unbedingt im eigenen Betrieb angelegt werden mußten, kam es vielfach zu unwirtschaftlichen Investitionen. Ein anderes Beispiel bietet die steuerliche Förderung des Kapitalmarktes, die wohl dem Staate zu beachtlichen Anleiherfolgen verhalf, die Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten der übrigen Wirtschaft

¹⁾ In der Inflationsperiode kam den Unternehmern noch zustatten, daß der Verkäufermarkt hohe Gewinne ermöglichte und die veranlagten Steuern erst ein bis zwei Jahre nach Entstehung der Steuerschuld fällig wurden.

aber schmälert, da kein Unternehmen ähnlich gut ausgestattete Anleihen auf den Markt bringen kann. Bei den Lohn- und Gehaltsempfängern schufen die zahlreichen Ausnahmebestimmungen bei gleichen Bruttobezügen wirtschaftlich nicht immer gerechtfertigte Differenzen in den Nettobezügen.

Im Grunde verletzen Ausnahmebestimmungen das in allen modernen Steuersystemen verankerte Prinzip der Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit der Besteuerung. Ausnahmebestimmungen machen die Höhe der Steuern weniger vom Einkommen abhängig, als von der Einkommensverwendung oder von der Fähigkeit organisierter Gruppen, sich Steuervorteile zu sichern.

Die überwiegend nachteiligen Folgen des bisherigen Einkommensteuersystems, das in außergewöhnlichen Zeiten wild gewachsen war und im Grunde darauf hinauslief, unrealistisch hohe Tarife durch eine Unzahl von Ausnahmebestimmungen zu korrigieren, drängten nach der erfolgreichen Stabilisierung der Währung zu einer grundlegenden Steuerreform. Konsequenterweise mußte das Ziel sowohl in einer Senkung der überhöhten Steuersätze, als auch in einem schrittweisen Abbau der Ausnahmebestimmungen erblickt werden.

Die Hauptpunkte der Steuerreform

Die Anfang Dezember 1953 vom Nationalrat beschlossene Reform der Einkommensteuer („kleine Steuerreform“) verfolgt zwei Ziele: sie bringt *Klarheit* in das bestehende Steuerrecht, indem sie die unübersichtliche und auf verschiedene Gesetzesquellen verstreute Materie in einem neuen Gesetz einheitlich zusammenfaßt, und sie mildert die Steuerbelastung, indem sie die Tarife vor allem in den mittleren Einkommensstufen fühlbar senkt und verschiedene andere *Steuererleichterungen* gewährt. Die Ausnahmebestimmungen bleiben zunächst – abgesehen von einer Einschränkung der Steuerfreiheit für Überstunden – weiter in Kraft. Die Finanzpolitik beabsichtigt jedoch, die noch offenen Probleme der Einkommensteuer mit den zuständigen Stellen zu klären und in absehbarer Zeit das gesamte Einkommensteuerrecht neu zu gestalten („große Steuerreform“).

Das Kernstück der Reform bildet eine beträchtliche Senkung der Steuertarife. In der Steuergruppe II (Verheiratete ohne Kinder) bleiben Einkommen bis 7.500 S jährlich überhaupt steuerfrei. *Relativ*, in Prozent der alten Steuer, beträgt die Steuerermäßigung bei einem Jahreseinkommen von 8.000 S 91% und

sinkt bis zu einem Jahreseinkommen von 14.000 S auf 36%. Die mittleren Einkommen von 16.000 bis 100.000 S ersparen 20 bis 30% der bisherigen Einkommensteuer. In den oberen Tarifgruppen nimmt die prozentuale Steuerermäßigung rasch ab. Spitzen-einkommen von 1 Mill. S und 5 Mill. S zahlen nach dem neuen Tarif nur um 6,3% und 2,0% weniger Steuer. *Absolut* (in Schilling) dagegen nimmt die Steuerermäßigung bis zu einem Jahreseinkommen von 2 Mill. S mit steigendem Einkommen zu. Ein Steuerpflichtiger mit einem Jahreseinkommen von 10.000 S erspart 250 S Einkommensteuer pro Jahr, bei einem Jahreseinkommen von 100.000 S und 1 Mill. S steigt die Steuerersparnis auf 7.460 S und 28.460 S.

Die Spannen zwischen dem Basistarif (Steuergruppe II) und den Steuergruppen I (Ledige) und III (Verheiratete mit Kindern) wurden nur geringfügig geändert. Der neue Tarif für die Steuergruppe I wurde so gestaltet, daß die Steuerermäßigung bis zu einem Jahreseinkommen von 30.000 S prozentual und in den höheren Stufen bis zu einem Jahreseinkommen von 2 Mill. S absolut gleich groß ist wie in Steuergruppe II. Familien mit Kindern sparen bei einem Einkommen von 12.000 S bis 40.000 S relativ und absolut etwas mehr Steuer als Verheiratete ohne Kindern. Die Kinderermäßigung beträgt in den untersten Stufen mindestens 130 S pro Kind und Jahr und steigt bis zu einem Einkommen von 50.000 S auf 821 S. Ab 100.000 S Jahreseinkommen nimmt die

Kinderermäßigung ab und hört bei einem Einkommen von 141.000 S auf. Von einer stärkeren steuerlichen Begünstigung der Familien wurde abgesehen, da bedürftige kinderreiche Familien ohnehin nur wenig Steuer zahlen und daher durch weitere steuerliche Maßnahmen kaum mehr entlastet werden können. Für eine positive Familienpolitik werden daher andere Wege beschritten werden müssen.

Einige andere steuerliche Erleichterungen ergänzen die Tarifsenkung. Unselbständige dürfen in Hinblick für Werbungskosten ohne besonderen Nachweis von ihrem Einkommen einen steuerfreien Betrag von 182 S pro Monat absetzen, um 78 S mehr als bisher. Diese Bestimmung kommt den Forderungen der Arbeitervertreter nach Steuerfreiheit von 15% des Bruttolohnes entgegen. (Die Erhöhung der Werbungskosten schmälert die Besteuerungsbasis bei einem durchschnittlichen Bruttolohn von 1.300 S um 6%.)

Der Gesetzgeber hat weiters die Altersgrenze für die Steuergruppe I von 65 Jahren für Männer und 45 Jahren für Frauen auf einheitlich 40 Jahre herabgesetzt. Der aus dem deutschen Steuerrecht übernommene Grundsatz, Ledige stärker zu belasten als Verheiratete, wird vielfach als eine ungebührliche Diskriminierung empfunden. Da die Auflassung der Steuergruppe I zu große Steuerausfälle verursachen würde, versucht man zunächst, den Umfang der „Ledigensteuer“ durch Herabsetzung der Altersgrenze einzuschränken.

Ermäßigung des Einkommensteuertarifes¹⁾

Bruttoeinkommen pro Jahr in S	Einkommensteuer für															
	Unverheiratete				Kinderlose Verheiratete				Verheiratete mit 1 Kind				Verheiratete mit 2 Kindern			
	Steuer in % alt	Steuer in % neu	Steuerermäßigung in S	Steuerermäßigung in %	Steuer in % alt	Steuer in % neu	Steuerermäßigung in S	Steuerermäßigung in %	Steuer in % alt	Steuer in % neu	Steuerermäßigung in S	Steuerermäßigung in %	Steuer in % alt	Steuer in % neu	Steuerermäßigung in S	Steuerermäßigung in %
7.500.....	3'4	—	255	100'0	2'3	—	170	100'0	1'4	—	104	100'0	0'5	—	38	100'0
8.000.....	3'9	0'4	285	90'5	2'6	0'3	190	90'5	1'7	—	136	100'0	0'8	—	62	100'0
10.000.....	6'2	2'4	375	61'0	4'1	1'6	250	61'0	3'0	0'3	266	89'9	1'8	—	182	100'0
12.000.....	8'1	4'5	435	44'6	5'4	3'0	290	44'6	4'2	1'6	307	61'4	2'9	0'2	324	92'6
14.000.....	10'0	6'4	495	35'5	6'6	4'3	330	35'5	5'3	2'6	377	51'1	3'9	0'9	424	77'7
16.000.....	11'7	8'3	555	29'6	7'8	5'5	370	29'6	6'3	3'6	439	43'5	4'8	1'6	508	66'0
18.000.....	13'4	10'0	615	25'5	8'9	6'7	410	25'5	7'3	4'6	489	37'2	5'7	2'5	568	55'6
20.000.....	15'2	11'7	705	23'2	10'2	7'8	470	23'2	8'5	5'7	561	33'1	6'8	3'5	652	48'0
30.000.....	23'9	18'6	1.590	22'2	16'0	12'4	1.080	22'5	14'2	10'3	1.149	27'0	12'4	8'3	1.218	32'9
40.000.....	29'6	23'7	2.360	19'9	21'7	15'8	2.360	27'2	19'9	13'9	2.390	30'0	18'1	12'1	2.420	33'4
50.000.....	33'3	26'5	3.360	20'2	25'4	18'6	3.360	26'5	23'7	17'0	3.345	28'2	22'0	15'4	3.330	30'3
60.000.....	36'4	29'1	4.360	20'0	28'5	21'2	4.360	25'5	27'1	19'8	4.345	26'7	25'7	18'5	4.330	28'1
70.000.....	38'6	30'9	5.360	19'8	30'7	23'0	5.360	25'0	29'5	21'9	5.345	25'9	28'3	20'7	5.330	26'9
80.000.....	40'3	32'7	6.060	18'8	32'4	24'8	6.060	25'4	31'3	23'7	6.045	24'1	30'3	22'7	6.030	24'9
90.000.....	41'5	34'0	6.760	18'1	33'6	26'1	6.760	22'3	32'7	25'2	6.745	22'9	31'8	24'3	6.730	23'5
100.000.....	42'6	35'1	7.460	17'5	34'7	27'2	7.460	21'5	33'8	26'4	7.445	22'0	33'0	25'6	7.430	22'5
200.000.....	47'2	41'5	11.460	12'1	39'3	33'6	11.460	14'6	39'3	33'6	11.460	14'6	39'3	33'6	11.460	14'6
300.000.....	49'8	44'6	15.460	10'3	41'9	36'7	15.460	12'3	41'9	36'7	15.460	12'3	41'9	36'7	15.460	12'3
400.000.....	51'1	46'2	19.460	9'5	43'2	38'3	19.460	11'3	43'2	38'3	19.460	11'3	43'2	38'3	19.460	11'3
500.000.....	51'8	47'1	23.460	9'1	43'9	39'2	23.460	10'7	43'9	39'2	23.460	10'7	43'9	39'2	23.460	10'7
1,000.000.....	53'4	50'5	28.460	5'3	45'5	42'6	28.460	6'3	45'5	42'6	28.460	6'3	45'5	42'6	28.460	6'3
2,000.000.....	55'6	53'2	48.460	4'4	47'7	45'3	48.460	5'1	47'7	45'3	48.460	5'1	47'7	45'3	48.460	5'1
3,000.000.....	55'9	54'8	33.780	2'0	48'5	46'9	48.460	3'3	48'5	46'9	48.460	3'3	48'5	46'9	48.460	3'3
4,000.000.....	55'9	55'6	13.780	0'6	48'9	47'7	48.460	2'5	48'9	47'7	48.460	2'5	48'9	47'7	48.460	2'5
5,000.000.....	55'9	55'9	—	—	49'1	48'1	48.460	2'0	49'1	48'1	48.460	2'0	49'1	48'1	48.460	2'0

¹⁾ Ohne Zuschläge für Besatzungskosten und Wohnhauswiederaufbau.

Schließlich dürfen selbständig Erwerbstätige, deren Frauen im eigenen Betrieb mitarbeiten, von ihrem Einkommen einen steuerfreien Betrag von 5.000 S absetzen. Diese Bestimmung mildert die Härten der einseitigen Bestimmungen über Haushaltsbesteuerung und bedeutet für viele kleine Gewerbetreibende, Landwirte und Freischaffende eine merkliche Steuerermäßigung. Nach dem gegenwärtigen Recht müssen Ehegatten ihr Einkommen gemeinsam veranlagern, wenn beide oder die Frau allein selbständig erwerbstätig sind. Dagegen läßt das Gesetz eine getrennte Besteuerung zu, wenn beide Ehegatten oder die Frau allein einer unselbständigen Beschäftigung nachgehen.

Voraussichtliche Auswirkungen

Mit der Reform der Einkommensteuer beschreibt die österreichische Finanzpolitik grundsätzlich einen neuen Weg. Zum ersten Male seit Kriegsende wird den scheinbar fatal wachsenden und in hohem Maße starren Ausgaben des Staates nicht durch eine weitere Erhöhung der Steuern, sondern durch eine *Stärkung der Steuerkraft* der Wirtschaft begegnet. Durch eine fühlbare Lockerung der überdrehten Steuerschraube soll die Wirtschaft wieder freier atmen, sollen die Nettoeinkommen der Unselbständigen ebenso wie der selbständig Wirtschaftstreibenden erhöht, die Gesamtnachfrage belebt, neue Anreize zur Leistungssteigerung geschaffen und auf dem Umwege über ein wachsendes Sozialprodukt der zunächst unvermeidliche Ausfall an Steuern wettgemacht werden.

Natürlich läßt sich nicht verlässlich voraussehen, wie sich die Steuermaßnahmen im einzelnen auswirken werden. Es ist schwierig, aus den theoretisch möglichen Änderungen des menschlichen Verhaltens die unter den gegebenen Verhältnissen bedeutungsvollen herauszufinden und das Ergebnis dieser vielfältigen Reaktionen quantitativ zu bestimmen. Andererseits braucht die Finanzpolitik möglichst konkrete Vorstellungen, wie ihre Maßnahmen voraussichtlich wirken. Die folgenden Berechnungen und Überlegungen sind ein erster Versuch, den Einfluß der Steuerreform auf die verfügbare Kaufkraft der privaten Haushalte auf Konjunktur, Produktivität und Steueraufkommen abzuschätzen und zu würdigen. Die unvermeidlich groben Ergebnisse werden im Lichte der tatsächlichen Entwicklung laufend überprüft und gegebenenfalls modifiziert werden müssen.

Erhöhung der Nettoeinkommen

Die Ermäßigung der Einkommensteuer wirkt sich auf das Nettoeinkommen der privaten Haushalte je nach der Höhe der Einkommen, den Familienverhältnissen und sonstigen für die Besteuerung maßgeblichen Kriterien (z. B. Haushaltsbesteuerung oder nicht) sehr verschieden aus. Ganz allgemein gilt: Bis zu einem Bruttoeinkommen von rd. 100.000 S pro Jahr ist der Netto-Einkommenszuwachs absolut und relativ um so größer, je höher das Bruttoeinkommen ist. Über dieser Grenze nimmt bei steigenden Verdiensten die Erhöhung des Nettoeinkommens nur noch absolut zu, relativ dagegen ab.

Ein verheirateter Hilfsarbeiter z. B. mit einem monatlichen Bruttolohn von 1.000 S erhält in Zukunft netto um 3'6% mehr, ein Angestellter (Bruttogehalt 3.000 S) dagegen um 6'9% und ein Direktor (Bruttogehalt 8.000 S) um 15'6%. (In diesen Beispielen wurde nicht nur die Ermäßigung der Einkommensteuer, sondern auch der Zuschlag für Besatzungskosten und Wohnhauswiederaufbau und die höheren Werbungskosten berücksichtigt.) Besonders stark erhöht sich das Nettoeinkommen jener Erwerbstätigen, die gleichzeitig von der Steuergruppe I in die Steuergruppe II kommen oder einen Freibetrag von 5.000 S für die im Betriebe mithelfende Gattin absetzen können. Ein lediger Angestellter im Alter von 40 bis 65 Jahren mit einem Bruttogehalt von 5.000 S monatlich z. B., wird netto um 31% mehr als bisher verdienen.

Erhöhung der Nettoeinkommen unselbständig Erwerbstätiger

Bruttoeinkommen pro Monat in S	Steuerermäßigung ¹⁾ in %		% des Nettoeinkommens Steuergruppe III ²⁾	
	Steuergruppe I	Steuergruppe II	1 Kind	2 Kinder
800	3'5	2'3	1'4	0'5
1.000	5'6	3'6	3'0	1'8
1.200	5'7	3'7	3'5	3'1
1.400	6'0	3'8	3'8	3'9
1.600	5'9	3'8	4'0	4'2
1.800	6'2	3'9	4'1	4'4
2.000	6'7	4'2	4'5	4'8
3.000	10'3	6'9	6'9	6'9
4.000	13'1	11'2	10'9	10'6
5.000	15'6	13'3	12'9	12'5
6.000	17'5	14'8	14'4	14'1
7.000	18'2	15'3	15'0	14'6
8.000	18'6	15'6	15'2	15'0
10.000	18'2	15'1	14'9	14'7

¹⁾ Einschließlich Zuschläge für Besatzungskosten und Wohnhauswiederaufbau, unter Berücksichtigung der Werbungskosten und des Sozialversicherungsbeitrages. —
²⁾ Ohne Kinderbeihilfe.

Angesichts der von Fall zu Fall sehr verschiedenen Erhöhung der Nettoeinkommen ist es außerordentlich schwierig, die Zunahme der gesamten Kauf-

kraft der erwerbstätigen Bevölkerung zu bestimmen. Um dennoch diese für die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der Steuerreform besonders wichtige Größe zumindest annähernd schätzen zu können, wurde versucht, die Schichtung der steuerpflichtigen Einkommen und die Verteilung der Einkommensempfänger nach Steuergruppen festzustellen.

Für die Schätzung der Einkommensschichtung wurden folgende Unterlagen herangezogen: die Lohn- und Gehaltsstatistik der Sozialversicherungsinstitute vom August 1952, die Dienstpostenpläne und Gehaltsstufen für öffentliche Bedienstete und die Statistik über die veranlagte Einkommensteuer aus dem Jahre 1950. Dieses Zahlenmaterial mußte für die vorliegenden Zwecke vielfach umgeformt und ergänzt werden. So wurde z. B. die Schichtung der Löhne und Gehälter, die in der Sozialversicherungsstatistik nur bis zur Beitrags-Höchstgrenze von 1.800.— S monatlich reicht, für höhere Einkommensstufen extrapoliert und die Einkommensschichtung für veranlagte Steuerpflichtige entsprechend der Geldentwertung valorisiert. Weiters wurden Überschneidungen zwischen den einzelnen Statistiken ausgeschaltet und Lücken im Zahlenmaterial durch Schätzungen ausgefüllt. Auf Grund dieser Rechenoperationen wurde schließlich eine grobe Einkommensschichtung für das Jahr 1953 gewonnen, die allerdings nur für die steuerpflichtigen Einkommen gilt. Die tatsächlichen Einkommen sind aus den früher erwähnten Gründen vielfach beträchtlich höher.

Über die Verteilung der Einkommensempfänger nach Steuergruppen gibt die Steuerstatistik Anhaltspunkte. Von den Unselbständigen (Selbständigen) entfallen rd. 30% (8%) auf die Steuergruppe I, 35% (50%) auf die Steuergruppe II, 20% (20%) auf die Steuergruppe III mit 1 Kind und 15% (22%) auf Einkommensempfänger mit 2 oder mehreren Kindern.

Mit Hilfe dieser Unterlagen konnte für sämtliche Erwerbstätige jeder Einkommensstufe die Gesamtbelastung mit Einkommensteuer samt Zuschlägen (für Besatzungskosten und Wohnhauswiederaufbau) nach dem alten und nach dem neuen Tarif berechnet werden. Die Summierung der Steuerersparnisse der einzelnen Einkommensstufen führte zu folgendem Ergebnis: Die Senkung der Steuertarife und die Erhöhung der Werbungskosten sichern der erwerbstätigen Bevölkerung ein zusätzliches Nettoeinkommen von rd. 1.500 Mill. S pro Jahr. Davon entfallen rd. 1.000 Mill. S auf Lohn- und Gehaltsempfänger und rd. 500 Mill. S auf Selbständige¹⁾.

Außerdem erspart die Herabsetzung der Altersgrenze in der Steuergruppe I und die Steuerbegünstigung für mithelfende Ehefrauen den Steuerpflichtigen rd. 200 Mill. S.

¹⁾ Diese Schätzung kommt der Wirklichkeit offenbar sehr nahe, da das nach obiger Einkommensschichtung berechnete Steueraufkommen, auf Grund des alten Tarifes, mit den tatsächlichen Steuereingängen des Jahres 1953 nahezu übereinstimmt.

Die Auswirkungen der niedrigen Altersgrenze in der Steuergruppe I wurden auf Grund folgender Überlegungen geschätzt: Nach der Volkszählung 1951 gab es 97.000 ledige Männer zwischen 40 und 65 Jahren und 42.000 ledige Frauen zwischen 40 und 45 Jahren. Außerdem wurden in den gleichen Altersklassen 67.900 verwitwete oder geschiedene Männer und 41.800 verwitwete oder geschiedene Frauen gezählt. Nimmt man an, daß 90% der Männer und 60% der Frauen dieser Altersklassen berufstätig sind und etwa die Hälfte der Geschiedenen und Verwitweten ein Kind hat (und daher schon bisher in der Steuergruppe II war), so dürften rd. 155.000 Männer und Frauen aus der Steuergruppe I in die Steuergruppe II gelangen. Bei einem steuerpflichtigen Durchschnittseinkommen von 18.000 S jährlich beträgt die Ersparnis an Einkommensteuer samt Zuschlägen 400 S pro Kopf oder 62 Mill. S für die ganze Gruppe.

Etwas größer dürfte die Steuerersparnis der selbständig Erwerbstätigen sein, die für mithelfende Ehefrauen einen steuerfreien Betrag von 5.000.— S pro Jahr zugesprochen erhielten. Auf Grund der für 1953 berechneten Einkommensschichten dürften rd. 275.000 Selbständige mehr als das steuerliche Existenzminimum verdienen. Nimmt man an, daß jeder dritte Selbständige seine Gattin im eigenen Betriebe beschäftigt, so beträgt die Steuerersparnis bei einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von 34.000.— S rd. 140 Mill. S pro Jahr.

Insgesamt erhöht somit die Reform der Einkommensteuer die Nettoeinkommen der privaten Haushalte um 17 Mrd. S pro Jahr. (Dazu kommen annähernd 200 Mill. S aus der Senkung der Gewerbesteuer.) Die Steuerermäßigung wird allerdings nur für die Lohn- und Gehaltsempfänger unmittelbar wirksam werden. Die Bezieher veranlagungspflichtiger Einkommen werden wahrscheinlich ihre Steuerersparnisse zunächst nur teilweise realisieren können, da die Finanzämter nur unter bestimmten Voraussetzungen die Vorauszahlungen herabsetzen und überdies auf eine Abstattung der Steuerrückstände drängen dürften.

Belebung der Gesamtnachfrage

Die im Laufe des Jahres 1954 wirksam werdende Erhöhung der privaten Kaufkraft wird der österreichischen Wirtschaft starke konjunkturelle Impulse geben. Vor allem die heimischen Konsumgüterindustrien können mit einer lebhafteren Nachfrage rechnen. Aber auch die Investitionsgüterindustrien werden profitieren, da ein Teil der zusätzlichen Kaufkraft gespart werden dürfte und die Ersparnisse entweder im eigenen Betrieb investiert oder als freies Kapital dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen werden. Die höhere Nachfrage nach Konsum- und Investitionsgütern wird neue Produktions- und Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen und könnte, unter bestimmten Voraussetzungen — Wahrung der Preis-Lohn-Disziplin, keine übermäßige Einschränkung der öffent-

Verteilung der Steuerpflichtigen und des Steueraufkommens nach Einkommensstufen

(Schätzung)

Einkommensstufen (steuerpflichtiges Jahreseinkommen)	Zahl der Steuerpflichtigen			Steuerpflichtiges Einkommen in Mill. S ¹⁾			Steuerleistung in Mill. S		
	Unselbständige ²⁾	Selbständige	Zusammen	Unselbständige ²⁾	Selbständige	Zusammen	Unselbständige	Selbständige	Zusammen
I. Vor der Steuerermäßigung									
7.200 — 7.500.....	19.000	4.000	23.000	140	30	170	1'5	0'3	1'8
7.500 — 8.000.....	36.000	6.000	42.000	280	50	330		1	8
8.000 — 9.000.....	72.000	16.000	88.000	610	140	750	19	4	23
9.000 — 10.000.....	184.000	15.000	199.000	1.750	140	1.890	69	5	74
10.000 — 12.000.....	353.000	30.000	383.000	3.890	330	4.220	196	14	210
12.000 — 14.000.....	309.000	26.000	335.000	4.010	340	4.350	260	19	279
14.000 — 16.000.....	209.000	23.000	232.000	3.130	350	3.480	244	24	268
16.000 — 18.000.....	135.000	19.000	154.000	2.290	320	2.610	207	25	232
18.000 — 21.000.....	138.000	23.000	161.000	2.700	450	3.150	288	42	330
21.000 — 24.000.....	53.000	19.000	72.000	1.200	420	1.620	153	47	200
24.000 — 27.000.....	36.000	14.000	50.000	910	360	1.270	133	46	179
27.000 — 30.000.....	18.000	10.000	28.000	520	290	810	87	43	130
30.000 — 40.000.....	20.000	25.000	45.000	690	860	1.550	143	162	305
40.000 — 50.000.....	4.000	13.000	17.000	180	570	750	45	133	178
50.000 — 70.000.....	2.000	13.000	15.000	140	750	890	42	214	256
70.000 — 100.000.....	800	8.000	8.800	70	680	750	24	226	250
100.000 — 200.000.....	200	7.000	7.200	30	1.070	1.100	12	412	424
200.000 — 500.000.....	.	3.000	3.000	.	1.010	1.010	.	438	438
500.000 — 1.000.000.....	.	700	700	.	520	520	.	236	236
1.000.000 — 2.000.000.....	.	350	350	.	500	500	.	240	240
über 2.000.000.....	.	50	50	.	110	110	.	55	55
Insgesamt.....	1.589.000	275.100	1.864.100	22.540	9.290	31.830	1.931	2.386	4.317
II. Nach der Steuerermäßigung									
7.500 — 8.000.....	26.000	4.000	30.000	200	30	230	0'4	0'1	0'5
8.000 — 9.000.....	56.000	10.000	66.000	480	80	560	3'5	0'5	4
9.000 — 10.000.....	221.000	12.000	233.000	2.100	110	2.210	25	1	26
10.000 — 12.000.....	318.000	24.000	342.000	3.490	260	3.750	87	6	93
12.000 — 14.000.....	227.000	26.000	253.000	2.950	340	3.290	106	10	116
14.000 — 16.000.....	199.000	23.000	222.000	2.980	350	3.330	147	14	161
16.000 — 18.000.....	116.000	19.000	135.000	1.970	320	2.290	123	16	139
18.000 — 21.000.....	115.000	23.000	138.000	2.230	450	2.680	174	30	204
21.000 — 24.000.....	47.000	19.000	66.000	1.050	420	1.470	100	34	134
24.000 — 27.000.....	29.000	14.000	43.000	750	360	1.110	84	35	119
27.000 — 30.000.....	14.000	10.000	24.000	400	290	690	52	32	84
30.000 — 40.000.....	17.000	25.000	42.000	500	860	1.460	93	120	213
40.000 — 50.000.....	3.400	13.000	16.400	150	570	720	29	97	126
50.000 — 70.000.....	2.400	13.000	15.400	140	750	890	33	159	192
70.000 — 100.000.....	700	8.000	8.700	60	680	740	17	175	192
100.000 — 200.000.....	200	7.000	7.200	30	1.070	1.100	10	345	355
200.000 — 500.000.....	.	3.000	3.000	.	1.010	1.010	.	387	387
500.000 — 1.000.000.....	.	700	700	.	520	520	.	218	218
1.000.000 — 2.000.000.....	.	350	350	.	500	500	.	226	226
über 2.000.000.....	.	50	50	.	110	110	.	52	52
Insgesamt.....	1.391.700	254.100	1.645.800	19.580	9.080	28.660	1.085	1.958	3.043
Steuerersparnis							846	427	1.274
zuzüglich 20% Besatzungskosten und Wohnhauswiederaufbauzuschlag							1.015	513	1.529

¹⁾ Zur Berechnung des Steueraufkommens wurde die Zahl der Steuerpflichtigen auf die Steuergruppen I, II, III/1 und III/2 aufgeteilt; die Aufteilung erfolgte nach dem auf S. 321 angegebenen Schlüssel. — ²⁾ Bei unselbständig Erwerbstitigen wurde vom Einkommen außer dem Sozialversicherungsbeitrag, Werbungskosten i. H. v. 1.248,— S vor und 2.184,— S nach der Steuerermäßigung abgesetzt.

lichen Investitionen, Anhalten der Exportkonjunktur — eine echte Mengenkonzunktur einleiten, die weit über die ursprüngliche Kaufkraftsteigerung hinausgeht.

Verschiedene Momente legen es gegenwärtig nahe, die konjunkturellen Auftriebskräfte zu vertiefen und zu verbreitern. Die Zahl der Beschäftigten ist trotz dem Zustrom neuer Arbeitskräfte noch um 50.000 niedriger als im Herbst 1951. Die Industrieproduktion hat zwar in den letzten Monaten aufgeholt, aber erst knapp den Stand vor Beginn der Stabilisierung erreicht, wiewohl seither neue Kapazitäten geschaffen

wurden und die Produktivität gestiegen ist. Vor allem aber ist zu berücksichtigen, daß die leichte Konjunkturbelebung in den letzten Monaten ausschließlich der günstigen Zahlungsbilanz zu verdanken war, während der Binnenmarkt stagnierte. Die Devisenüberschüsse dürften jedoch in absehbarer Zeit kleiner werden, da Österreich auf die Dauer nicht nur von der Liberalisierung der anderen Länder Nutzen ziehen kann, sondern verpflichtet ist, auch seine eigenen Einfuhren stärker zu liberalisieren. Das gegenwärtige Produktions- und Beschäftigungsniveau kann daher

nur dann gehoben oder auch nur gehalten werden, wenn der Binnenmarkt ausgeweitet wird.

Einen Hinweis auf die Struktur der zu erwartenden zusätzlichen Nachfrage gibt folgende Überlegung: Teilt man das gesamte verfügbare Einkommen der Steuerpflichtigen nach der früher berechneten Einkommensschichtung in drei gleiche Teile (niedrige, mittlere und hohe Einkommen), so entfallen auf niedrige und hohe Einkommen nur 28% und 26%, auf mittlere Einkommen aber 46% der durch die Steuerreform geschaffenen zusätzlichen Kaufkraft.

Verteilung des gesamten Nettoeinkommenszuwachses auf Einkommensstufen

Nettoeinkommensstufen	Anteil am gesamten Nettoeinkommen	Anteil am Einkommenszuwachs in %
bis 14.000 S.....	33'3	28
14.000 bis 40.000 S.....	33'3	46
über 40.000 S.....	33'3	26
	100'0	100

Die Konzentration der Steuerermäßigungen auf die mittleren Einkommen läßt erwarten, daß vorwiegend dauerhafte Konsumgüter und Dienstleistungen stärker nachgefragt werden. Der Konsum von Textilien, Schuhen und Haushaltgeräten wird vermutlich ebenso steigen wie die Ausgaben für Urlaube und Unterhaltung. Aber auch das Geld- und Wertpapier-sparen dürfte wieder größere Bedeutung erhalten. Die hohe Steuerbelastung hat bisher die Sparfähigkeit der Beamten, Angestellten und mittleren Gewerbetreibenden stark beeinträchtigt. Diese traditionell sparfrendigen Bevölkerungsschichten haben nunmehr wieder die Möglichkeit, Einkommensrücklagen zu bilden und für Alter, Krankheit und andere Wechselfälle des Lebens vorzusorgen.

Anreiz zur Leistungssteigerung

Die Steuerreform gibt dem Tüchtigen und Leistungsfähigen wieder eine Chance, durch Entfaltung von Initiative und gesteigerte Leistungen ein entsprechend höheres Nettoeinkommen zu verdienen. Nach dem alten Tarif war schon in den unteren und mittleren Einkommensstufen ein beträchtlicher Teil jedes zusätzlichen Einkommens dem Fiskus verfallen. Der Marginalsatz der Einkommensteuer samt Zuschlägen (Steuerbelastung eines zusätzlichen Einkommens) betrug bisher in Steuergruppe II bei einem Monatseinkommen von 1.500 S 26%, stieg bei einem Einkommen von 2.000 S auf fast 34% und überschritt bereits bei einem Einkommen von 4.000 S 50% des ver-

steuerbaren Bruttoverdienstes. Die Marginalsätze des neuen Tarifs betragen für die gleichen Einkommensstufen nur 22%, 26% und 40%. Erst in den höheren Einkommensstufen steigen die neuen Marginalsätze stärker und erreichen in den höchsten Stufen (ab 2 Mill. S) die bisherige Obergrenze von 60%.

Marginalsätze¹⁾ der Einkommensteuer

Bruttoeinkommen		Marginalsätze		Bruttoeinkommen		Marginalsätze	
pro Jahr in S		1953	1954	pro Jahr in S		1953	1954
8.000.....	12'0	7'2	27.000.....	37'6	28'8		
9.000.....	12'0	9'6	30.000.....	46'6	31'2		
10.000.....	14'4	12'0	50.000.....	52'8	40'8		
12.000.....	16'8	14'4	100.000.....	52'8	48'0		
14.000.....	19'2	16'8	200.000.....	56'4	51'6		
16.000.....	21'6	19'2	500.000.....	56'4	55'2		
18.000.....	26'4	21'6	1.000.000.....	60'0	57'6		
21.000.....	30'0	24'0	2.000.000.....	60'0	60'0		
24.000.....	33'6	26'4					

¹⁾ Steuerbelastung (einschließlich Besatzungskosten- und Wohnbaubeiträge) eines zusätzlichen Einkommens.

Durch die Milderung der Steuerprogression werden die Nettoeinkommen in den mittleren Einkommensstufen wieder differenzierter. Die Entnivellierung der Beamtengehälter, die Nachziehung der Facharbeiterlöhne und die Gehaltskorrekturen bei den Privatangestellten sind vielfach erst durch die Steuerreform sinnvoll geworden. Aber auch die Marktchancen und Leistungen der Unternehmer werden wieder durch stärkere Einkommensunterschiede honoriert. Im ganzen nähert sich die Einkommensstruktur wieder stärker den Vorkriegsverhältnissen.

Eine stärkere Differenzierung der Einkommen mag auf kurze Sicht die Produktivität der Gesamtwirtschaft nur wenig beeinflussen. Dauer und Intensität der Arbeit werden in vielen Berufen durch die Organisation des Betriebes, durch soziale Konventionen oder durch die Lohnformen bestimmt. Auch die Beschränkung der Steuerfreiheit für Überstunden dürfte teilweise das Interesse an Mehrarbeit mindern. Ein Teil der Berufstätigen wird das zusätzliche Real-einkommen in Gestalt längerer Freizeit, mehr Erholung und Muße genießen wollen. Andererseits werden sicherlich viele Erwerbstätige auf höhere Gewinnchancen und auf die Möglichkeit eines Mehrverdienstes unmittelbar positiv reagieren. Wie stark diese gegensätzlichen Kräfte auf kurze Sicht die Effizienz der Wirtschaft beeinflussen werden, läßt sich naturgemäß nicht voraussagen.

Wichtiger noch als diese kurzfristigen Reaktionen sind die positiven Auswirkungen einer optimalen Besteuerung auf längere Sicht. Diese Folgen entziehen sich allerdings fast völlig einer Quantifizierung und

lassen sich in ihrer Vielfalt und Weitläufigkeit nur andeutungsweise beschreiben. Von der Höhe der Besteuerung hängen Verdienstmöglichkeiten und Gewinnchancen und damit Tausenderlei ab: die Wahl des Berufes, die Berufsausbildung und Fortbildung, die Bereitschaft verantwortungsvolle Aufgaben zu übernehmen und risikoreiche Investitionen durchzuführen, das Interesse an einer rationelleren Betriebsführung usw. Eine zu rigorose Steuerpolitik führt auch dazu, daß oft gerade die rührigsten und tüchtigsten Elemente auswandern, weil sie sich in der Heimat an der Entfaltung ihrer Fähigkeiten gehemmt fühlen.

Schließlich erhöht ein gesundes Gefälle der Einkommen die Funktionsfähigkeit und das Anpassungsvermögen der Marktwirtschaft. Der Güter- und Leistungsstrom sowie die verfügbaren Produktivkräfte können nur dann befriedigend durch Preise, Einkommen und Zinssätze gesteuert werden, wenn die auf den Märkten sich bildenden Einkommensunterschiede nicht zu sehr durch steuerliche Eingriffe verwischt werden. Je stärker sich Nettolöhne und Nettozinse den tatsächlichen Marktverhältnissen anpassen, desto größer wird die regionale und fachliche Beweglichkeit von Arbeit und Kapital. Die Konkurrenz der Unternehmer wird schärfer, wenn aus Kosten- und Preissenkungen höhere Nettogewinne resultieren.

Konjunktur- und steuerpolitische Aspekte

Rein *statisch* betrachtet, würde die Steuerreform nur eine Verschiebung der Einkommen von der öffentlichen Hand zu den privaten Haushalten bewirken, alle übrigen volkswirtschaftlichen Größen blieben unverändert. Unter dieser Annahme würde die Reform der Einkommensteuer im Laufe der beiden nächsten Jahre zu einem Ausfall an Steuern in Höhe der 1,7 Mrd. S¹⁾ führen, um welche die Steuerlast der privaten Haushalte pro Jahr erleichtert wird. Davon hätten nach den geltenden Verteilungsschlüsseln 870 Mill. S der Bund, 430 Mill. S die Länder, 290 Mill. S die Gemeinden und etwa 150 Mill. S der Wohnhauswiederaufbaufonds zu tragen. Dazu kommen ungefähr weitere 200 Mill. S infolge Senkung der Gewerbesteuer, die hier nicht näher analysiert werden konnten.

¹⁾ Dieser „primäre“ Steuerausfall von 1,7 Mrd. S ist mit der im Nationalrat genannten Zahl von 560 Mill. S nicht direkt vergleichbar. Im ersten Fall wurde der Unterschied zwischen den Erträgen an Einkommensteuer (einschließlich Zuschlägen) auf Grund des alten und des neuen Tarifes geschätzt; im zweiten Fall wurde nur der Mindereingang an Einkommensteuer gegenüber den Ansätzen des Bundesvoranschlags 1954 berücksichtigt, die sehr vorsichtig berechnet worden waren.

Diese statische Betrachtungsweise wird der Wirklichkeit jedoch keineswegs gerecht. Nach den Intentionen der Wirtschaftspolitik soll die Einkommensteuerreform vielmehr eine eminent konjunkturpolitische Dynamik ausstrahlen, sie soll sich auf Produktion und Verbrauch so fruchtbar auswirken, daß der „primäre“ Steuerausfall in absehbarer Zeit durch die positiven „sekundären“ Wirkungen mindestens kompensiert wird.

Es ist klar, daß die Steuerreform nur *ein* Faktor ist, der die Entwicklung und Höhe des Sozialproduktes und damit der Steuerkraft bestimmt. Nicht zuletzt wird die konjunkturfördernde Wirkung der Steuerreform davon abhängen, daß Staat, Länder und Gemeinden ihre Ausgaben zumindest nicht kürzen, wozu sie vielleicht neigen werden, wenn infolge der Steuersenkungen vorübergehend Steuerausfälle eintreten. In diesem Falle wäre die Steuerreform konjunkturpolitisch allerdings ein Schlag ins Wasser, da sie keine Erhöhung, sondern nur eine Verschiebung innerhalb der Gesamtkaufkraft zur Folge hätte.

Vielleicht ist dieser Hinweis überflüssig, da die Budgets der öffentlichen Körperschaften für 1954 sehr namhafte konjunkturfördernde Ausgabeposten enthalten. So hat der Bund Gesamtausgaben vorgesehen, die real um rund 2 Mrd. S höher sind als im Jahre 1952. Auch die Länder und Gemeinden planen im allgemeinen zumindest gleich hohe Ausgaben wie in den letzten Jahren.

Es liegt in der Natur der Steuerreform, daß ihre Früchte nur langsam reifen werden. Es sollte daher nicht beunruhigen, wenn zunächst die laufenden Einnahmen die laufenden Ausgaben der öffentlichen Haushalte nicht decken. Ein „time lag“ wird unvermeidlich sein. Der Geldmarkt ist gegenwärtig jedoch so flüssig, daß es ohne Schwierigkeiten möglich sein wird, vorübergehend Kassendefizite der öffentlichen Stellen zu decken.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Steuerreform kann vielleicht durch folgende Frage und nachstehende Überlegungen verdeutlicht werden: Wie stark müßte das Sozialprodukt steigen, damit der „primäre“ Steuerausfall des Staates, der Länder und Gemeinden durch spätere Mehreinnahmen wettgemacht würde? Nach Berechnungen der „Forschungsstelle zur Aufstellung volkswirtschaftlicher Bilanzen“ betrug das österreichische Volkseinkommen im Jahre 1952 rund 62 Mrd. S und das Aufkommen an Steuern und steuerähnlichen Abgaben 23,5 Mrd. S. Nimmt

man an, daß auch von jeder Zunahme des Volkseinkommens früher oder später rund 38% in die öffentlichen Kassen fließt¹⁾, so müßte das Volkseinkommen real um 50 Mrd. S oder um 8% steigen, damit die öffentlichen Körperschaften in ihrer Ge-

¹⁾ Einige Steuern, wie z. B. die Umsatzsteuer und die Verbrauchssteuern, reagieren sofort, andere dagegen, wie die veranlagten direkten Steuern, erst mit einer starken zeitlichen Verzögerung auf eine Erhöhung des Sozialproduktes. Andererseits wird jedoch auch die Steuerreform nicht unmittelbar die Erträge aus der veranlagten Einkommensteuer senken, da die Vorauszahlungen nur teilweise herabgesetzt werden dürften.

samtheit trotz Senkung der Steuern ebensoviel wie bisher einnehmen.

Eine Ausweitung des realen Sozialproduktes in dieser Größenordnung müßte innerhalb von ein bis zwei Jahren möglich sein. Dazu ist allerdings notwendig, die gegenwärtig verfügbaren Reserven an Arbeitskräften und sachlichen Produktionsmitteln auszunützen und die Produktivität um einige Punkte zu steigern. Die Steuerreform ließe jedoch alle Probleme ungelöst und schüfe neue, wenn sie statt einer echten Mengenkonzunktur lediglich einen neuen Preis-Lohn-Auftrieb auslösen würde.